

§ 277 AO
Abgabenordnung (AO)

Bundesrecht

Zweiter Abschnitt – Vollstreckung wegen Geldforderungen -> 2.
Unterabschnitt – Aufteilung einer Gesamtschuld

Titel: Abgabenordnung (AO)

Amtliche Abkürzung: AO

Normtyp: Gesetz

Normgeber: Bund

Gliederungs-Nr.: 610-1-3

§ 277 AO – Vollstreckung

Solange nicht über den Antrag auf Beschränkung der Vollstreckung unanfechtbar entschieden ist, dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur soweit durchgeführt werden, als dies zur Sicherung des Anspruchs erforderlich ist.